

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	67 (1994)
Heft:	12
Rubrik:	OKK-Informationen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

OKK – Informationen des Kommissariatsdienstes auf das Jahr 1995

1. Vorschriften

Die geplante Neuauflage folgender Reglemente:

Regl 51.3 Verwaltungsreglement (VR)

Regl 51.3/I Ergänzungen zum Verwaltungsreglement (VRE)

kann erst nach dem Inkrafttreten des neuen «Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG)» – voraussichtlich auf den 1. Januar 1996 – erscheinen.

Auf den **1. Januar 1995** treten folgende neue Vorschriften des Kom in Kraft:

- a. Verzeichnis der Vorschriften für den Kommissariatsdienst (V V Kom 95 d)
- b. Anhang 2 und Anhang 3, Ausgabe 1.1.95, zum Regl 51.3 d – Verwaltungsreglement (VR 91)
- c. Revision 1995 + Anhang 4 und Anhang 6, Ausgabe 1.1.95, zum Regl 51.3/I d – Ergänzungen zum Verwaltungsreglement (VRE 93)
- d. Regl 51.3/II dfl – Verzeichnis der Tankstellen (VTS 95)
- e. Preise für Armeeproviant und Futtermittel 1995 d
- f. Preise der Militärspeisen 1995 d
- g. Verpflegungskredit und Richtpreise 1.1.95 dfl
- h. Verzeichnis der Lieferanten von Brot, Fleisch, Käse und Milch auf Waffenplätzen 1995 dfl
- i. Verzeichnis der Vertrauenspersonen für die Hygienekontrolle auf den Waffenplätzen 1995 dfl
- j. Bestellung für Armeeproviant 1995 dfl (Form 16.6)

2. Verpflegungsdienst

2.1. Armeeproviant

Ab 1.1.1995 sind folgende Artikel

nicht mehr im Sortiment enthalten:

- Frischhaltebrot
Ab Armee '95 entfällt die Produktion
 - Früchtebrot
durch die Versorgungstruppen
 - Schweinsvoressen
Nur noch 2 Dosenmenüs im Sortiment enthalten
 - Thon in Dosen
Mangels Umsatz aus dem Sortiment gestrichen
- Der Maisgriess wird neu in Säcken zu 4 kg statt wie bisher in Säcken zu 5 kg abgegeben.

2.2. Pflichtkonsum

Der Pflichtkonsum erfährt vorläufig keine Änderung. Nach Abbau der bisherigen Armeevorräte kann bei einzelnen Artikeln ab 1.1.1996 eine Anpassung der Pflichtkonsummengen vorgenommen werden.

3. Betriebsstoffdienst

3.1. BEBECO-CARD

Verwendung

Die BEBECO-CARD dient zum Bezug von Betriebsstoffen (Treibstoffen, Schmier- und Betriebsmitteln) in sämtlichen militärischen Kursen sowie für Erkundungen und Truppenbesuche, die mit Militärfahrzeugen ausgeführt werden. Die BEBECO-CARD kann an allen Tankstellen gemäss Regl 51.3/II «Verzeichnis der Tankstellen (VIS)» verwendet werden. An Tankstellen, die nicht mit einem Tankautomaten ausgerüstet sind, fasst die Truppe ihre Betriebsstoffe gegen Gutschein (Form 17.31). Der Gutschein muss mit der zugeteilten BEBECO-CARD-Nummer und dem -Code ergänzt werden.

Die Versorgung innerhalb des Truppenkörpers erfolgt vorteilhaft über die Stabs- bzw. Diensteinheit.

Auf diese Art kann die Einhaltung des Treibstoffkontingentes am besten überwacht werden. Der Bezug mittels BEBECO-CARD entbindet den Rechnungsführer nicht vom Führen der Betriebsstoff- und Gebindekontrolle (siehe VR Ziffer 199, Absatz 2).

Gültigkeit

Die BEBECO-CARD ist, gemäss Prägung, 4 Jahre gültig. Vor Ablauf der Gültigkeit werden dem Quartiermeister des Truppenkörpers die neuen BEBECO-CARDS automatisch zugestellt. Die verfallenen BEBECO-CARDS sind unaufgefordert an das Oberkriegskommissariat, Sektion Betriebsstoffe, 3003 Bern, zurückzusenden.

Verantwortlichkeit

Jeder Inhaber einer BEBECO-CARD ist dafür verantwortlich, dass Karte und Code stets voneinander getrennt aufbewahrt werden.

Der Quartiermeister ist verantwortlich:

- für die Führung einer genauen Kontrolle sowohl über die BEBECO-CARDS als auch über die Code;
- für die Übergabe der BEBECO-CARDS an zuverlässige und ausgebildete Angehörige der Armee; die Karten sind gegen Quittung vor Dienstbeginn abzugeben;
- für die sichere Aufbewahrung der BEBECO-CARDS und der Code analog der Ziffer 38 des Regl 51.3 «Verwaltungsreglement (VR)»;
- für die Übergabe der BEBECO-CARDS bei personellen Mutationen. Die BEBECO-CARD-Nummern sind einzeln im Übergabeprotokoll festzuhalten. Die entsprechenden Code-Nummern

sind separat aufzulisten. Name und Adresse des Nachfolgers sind dem Oberkriegskommissariat, Sektion Betriebsstoffe, 3003 Bern, zu melden.

Verlust

Bei Verlust oder Nichtfunktionieren einer BEBECO-CARD ist das Oberkriegskommissariat, Sektion Betriebsstoffe, Dienststelle BEBECO (Tf 031 324 42 89 / 324 42 76) zu orientieren, um die BEBECO-CARD nötigenfalls zu sperren. Für zusätzliche Auskünfte während der Bürozeiten steht die obenerwähnte Dienststelle zur Verfügung.

Missbrauch

Bei Missbrauch einer BEBECO-CARD haftet der Fehlbare gemäss Artikel 26 der «Militärorganisation (MO)». Vorbehalten bleibt eine strafrechtliche Verfolgung gestützt auf Artikel 131 des «Militärstrafgesetzes (MStG)».

4. Rechnungswesen

4.1. Verwaltungsreglement (VR 91)

4.1.1. Anhang 2, Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherung betreffend die Bescheinigung der Soldtage gemäss Erwerbsersatzordnung.

Wiederholung

Anderthalb Jahre nach der Einführung der neuen Meldekarte hat

Abbildung 1

das Bundesamt für Sozialversicherung, nach Rücksprache mit allen interessierten Stellen, die Melde-karte wie folgt angepasst:

Abschnitt C:

- Position 7:

Die Art der Dienstleistung wird aus praktischen Gründen nicht mehr alphabetisch sondern mittels einem numerischen Code bezeichnet. Neu gelten die untenstehenden Code:

- für Rekruten 11
 - für Absolventen von Beförderungsdiensten 12
 - für alle übrigen Dienstleistungen 10

Durch diese Änderung entfällt die alte Position 9 «Die Dienstleistung gilt nicht als Beförderungsdienst».

- Der neue Abschnitt C siehe Abbildung 1.

Ferner wurde in enger Zusammenarbeit mit dem Schweiz. Fourierverband darauf geachtet, dass die neue Meldekarte auch mit EDV-Mitteln ausgefüllt werden kann.

4.1.2. Anhang 3, Reisen und Transporte durch Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs.

- Das Formular 7.26 «Gutschein für Militärtransporte» wird ab 1. Januar 1995 durch den neuen «Transportschein für Militärtrans-

porte» ersetzt. Er gilt als Fahr- ausweis siehe Abbildung 2.

- Für Auslandschweizer, die sich in Zivil während des Urlaubes an ihren ausländischen Wohnort oder an den ausländischen Wohnort ihrer Eltern begeben, ist die Abgabe eines Billettes bis zur Grenzstation generell geregt.
 - Aufgrund der Reorganisation der Gütertransporte im Stückgutverkehr durch die Bahn (CDS Cargo Domizil AG) wurden die Bestimmungen den neuen Verhältnissen angepasst. Dem Anhang wurde ein Verzeichnis der Regionalzentren und Stützpunkte Cargo Domizil für Sendungen der Truppe angefügt.

Ihre geographische Lage geht aus der Übersichtskarte hervor (siehe Abbildung 3):

4.2. Ergänzungen zum Verwaltungsreglement (VRE 93); Revision 01.01.1995

4.2.1. Ziffer 3, Einladung von Behördevertretern

Diese Bestimmung erscheint neu in Artikel 4 des Anhangs 4 zum VRE «Weisungen über den Empfang von Gästen in Schulen und Kursen».

4.2.2. Ziffer 17, Serviceentschädigung

Ziffer 18, Serviceleistungen
Infolge der Einführung der Mehrwertsteuer (MWST) muss die Serviceentschädigung auf den 1. Januar 1995 durchschnittlich um 5% erhöht werden. Ferner werden die zwei bestehenden Entschädigungsansätze in einen einzigen umgewandelt.

4.2.3. Ziffer 23, Pensionspreise in Militärkantinen, Soldatenstuben und bei übrigen Pensionsstätten

geboren Infolge der Einführung der Mehrwertsteuer (MWST) müssen die Pensionspreise auf den 1. Ja-

Abbildung 2

Form 7.28

SCHWEIZERISCHE ARMEE - ARMEE SUISSE - ESERCITO SVIZZERO			
TRANSPORTSCHEIN für Militärtransporte		gilt als Billett valable comme billet valevole come biglietto	
BULLETIN pour transports militaires		per trasporti militari	
von	nach		
da	a		
via			
Begründung			
Justification			
Giustificazione			
Grad, Name, Vorname			
Grade, nom, prénom			
Grado, cognome, nome			
Militärpersonen Uniform/ in Zivil mit Ausweis	→	Anzahl Nombre Numero	Klasse Classe Classe
Militaires en uniforme/ en civil avec légitimation	→	2	Betrag Montant Importo Fr.
Militi in uniforme/ in abito borghese con legittimazione	→	1	
mit / avec / con	←	2	
		1	
(Nur mit Bewilligung) (Seulement avec autorisation) (Solo con autorizzazione)			
Total	8/8400		
Totale	20		
Ort und Datum	Stempel und Unterschrift der Dienst- oder Kommandostelle Timbre et signature du service ou commandement Bollo e firma del servizio o dal comando		
Lieu et date			
Luogo e data			
FQ - Code SBB IL (TX) (9) (+)			
Meldung an das Zugpersonal / Avis au personnel des trains / Avviso al personale dei treni			
Am Ende des Transportes in den Fahrberichtskästen legen, zur Weiterleitung an Direktion Personenverkehr SBB, Bern.			
A mettre à la fin du transport dans la boîte réservée aux feuilles de marche, pour transmission à Direction voyageurs CFF, Berne.			
A depositare alla fine del trasporto nell'apposita cassetta per fogli di marcia, per trasmissione alla Direzione Viaggiatori FFS, Berna.			
9.94 10000 8L 22024			

nuar 1995 durchschnittlich um 5% erhöht werden. Ferner werden die Pensionspreise für Passanten und Kurse von kurzer Dauer aufgehoben.

4.2.4. Ziffer 28, Truppenkantonementsentschädigungen

Trotz der Sparmassnahme, welche dem EMD auferlegt wurden, konnten die Truppenkantonementsentschädigungen weiter erhöht werden.

Für 1995 beträgt die Realerhöhung ca. 28% für Räume in Truppenunterkünften und ca. 11% für Räume in Zivilschutzanlagen.

Die Gesamtentwicklung für Truppenkantonements- und Zimmerentschädigungen seit 1987 (siehe Abbildung 4):

4.2.5. Ziffer 28bis, Mehrwertsteuer (MWST)

Steuerpflichtige Logisgeber können die bezahlte Mehrwertsteuer

(MWST), welche nicht in den Unterkunftsentschädigungen inbegriffen ist, beim Oberkriegskommissariat zurückfordern.

4.2.6. Ziffer 31, Zimmerentschädigungen

Ziffer 38, Logisentschädigung

Auf den 1. Januar 1995 wird die Mehrwertsteuer eingeführt. Das Hotelgewerbe wird ab diesem Zeitpunkt die Zimmerpreise erhöhen müssen. Dies hat zur Folge, dass sowohl die Zimmer- als auch die Logisentschädigungen auf den 1. Januar 1995 angepasst werden müssen.

Als Zimmerpreis gelten neu die ortsüblichen Zimmerpreise (ohne Frühstück) jedoch höchstens, zu den vom Bundesrat festgelegten Ansätzen.

4.2.7. Ziffer 33, Benützung von Hallenbädern

Der Höchsteintrittspreis wurde um 40% erhöht.

4.2.8. Ziffer 43, Filmvorführungen

Diese Ziffer wurde aufgehoben. Für Filmvorführungen ist gemäss Ziffer 35 VRE abzurechnen.

4.2.9. Ziffer 46, Einrücken aus dem Ausland zu Ausbildungsdiensten

Der Höchstbetrag zur Rückerstattung der Billettkosten der Auslandstrecke von 500 Franken ist seit dem 1. Januar 1986 in Kraft. Aufgrund der seither eingetretenen Verteuerung der internationalen Transporte wurde er auf 800 Franken erhöht.

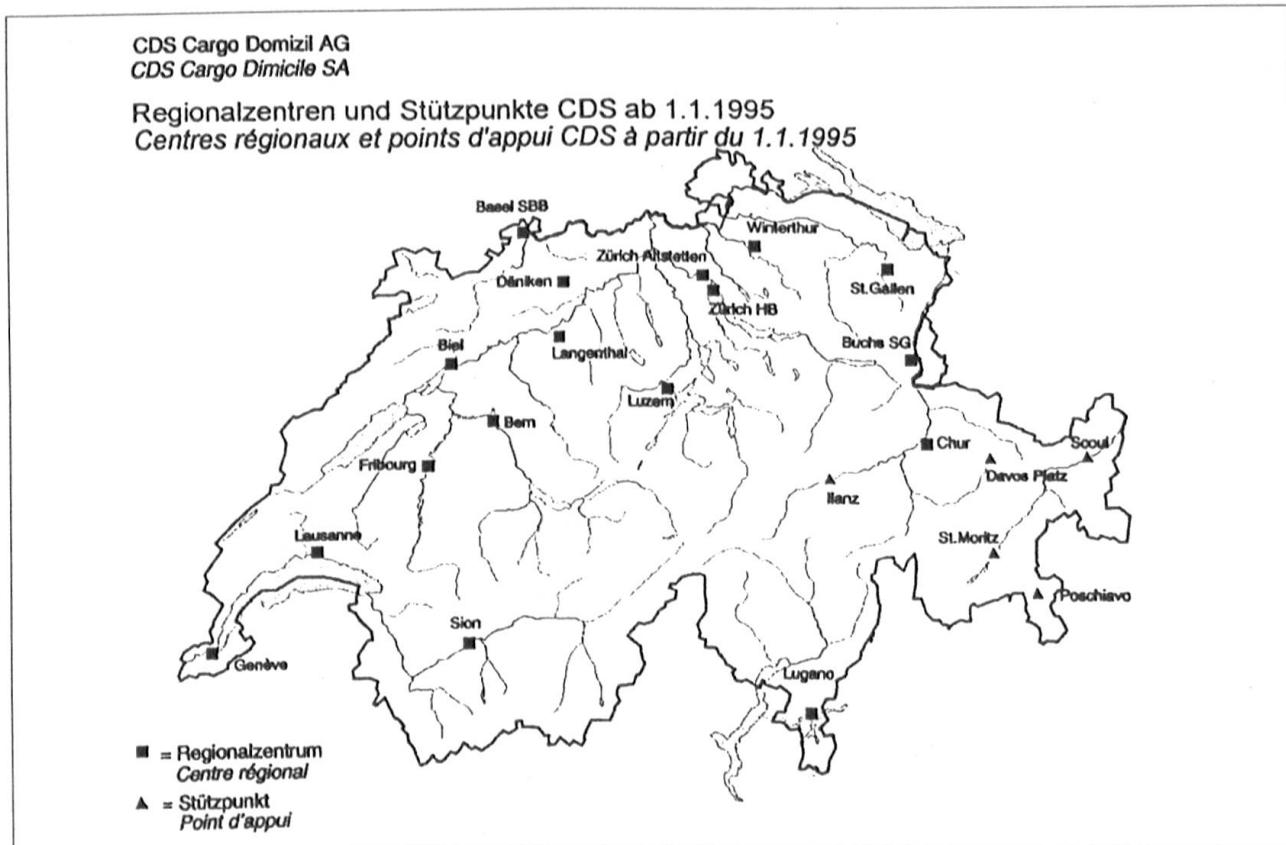
4.2.10. Ziffer 51, Gebinde

Für die nicht zurückgeschobenen oder für beschädigte Betriebsstoffgebinde mit einem Wert von weniger als 10 Franken wird auf eine Belastung verzichtet.

4.2.11. BEBECO-CARD

Diese neuen Weisungen des Oberkriegskommissariates regeln

Abbildung 3



die Verwendung, die Gültigkeit, die Verantwortlichkeit, den Verlust sowie den Missbrauch der BEBECO-CARD.

4.2.12. Anhang 4, Weisungen über den Empfang von Gästen in Schulen und Kursen

Die bisher in vier verschiedenen Erlassen und Reglementen enthal-

tenen Bestimmungen sind in diesen Weisungen zusammengefasst und neu geregelt worden.

Übersichtstabelle der Kredite für den Empfang von Gästen in den Schulen und Kursen

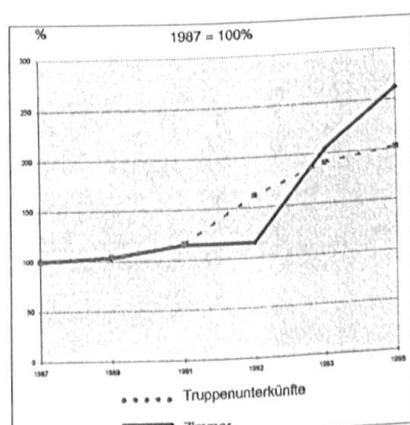
4.2.13. Anhang 6, Ausbildungskredite für die Fortbildungsdien-

ste der Truppe (Ausb Kredite für FDT).

Diese neuen Weisungen sind an die Gegebenheiten der Armee '95 angepasst.

Militärische EDV-Software, die EMD-seitig zur Verwendung bei der Truppe freigegeben wurde, kann neu ebenfalls im Rahmen des Kredites beschafft werden. ■

Abbildung 4



ANLASS	ABRECHNUNG	BETRAG
Einladungen in Truppenkurse	Dienstkasse	8'000.– Jahr/Grossen Verband
Einladungen in Rekruten- Kaderschulen	Truppenkasse	800.–/Schule
Besuchstage in Rekrutenschulen	Dienstkasse	Anteil Verpflegungs- kredit/Besucher
Einladungen von Behördenvertretern der Unterkunftsgemeinde	Truppenkasse	300.–/Dienstleistung